

Preisblatt 8: Gesetzliche Umlagen

(gültig ab 01.01.2019)

Die Angabe der nachstehenden Umlagen ist rein nachrichtlicher Natur und erfolgt ohne Gewähr. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen sind aus der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ersichtlich (Linkangaben s. unten).

Die untenstehenden Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die derzeit geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Letztverbrauchergruppe	(1) Umlage nach KWKG	(2) Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	(3) Umlage nach § 17f EnWG	(4) Umlage nach § 18 AbLaV
	ct/kWh netto (brutto)	ct/kWh netto (brutto)	ct/kWh netto (brutto)	ct/kWh netto (brutto)
Nichtprivilegierter Letztverbrauch gem. KWKG (1), gem. EnWG (3), jeglicher Letztverbrauch gem. AbLaV (4), Letztverbrauchergruppe A' gem. StromNEV (2)	0,280 (0,3332)	0,305 (0,3630)	0,416 (0,4950)	0,005 (0,0060)
Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Letztverbrauch* Letztverbrauchergruppe B' (sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')		0,050 (0,0595)		
Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Letztverbrauch* Letztverbrauchergruppe C' (stromkostenintensive Unternehmen mit Nachweisen)		0,025 (0,0298)		

* Zur Beanspruchung der privilegierten Letztverbrauchergruppen B' und C' gelten Mitteilungspflichten des Letztverbrauchers gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber.

Die Angaben entsprechen dem Veröffentlichungsstand der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) vom 20.11.2018. Nähere Informationen siehe:

- Zu (1) Umlage aufgrund § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), „KWKG-Umlage“
Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27 bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.
- Zu (2) Umlage aufgrund §19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), „§ 19 StromNEV-Umlage“
Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 19 Absatz 2 Satz 15 StromNEV gelten Mitteilungspflichten.
- Zu (3) Umlage aufgrund §17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), „Offshore-Netzumlage“
Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 17f EnWG in Verbindung mit § 27 bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.
- Zu (4) Umlage aufgrund §18 Absatz 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), „AbLaV-Umlage“
Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>